

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl

Stefan Sandrini
Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Michael Schieder
Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte
Thomas Sandrini
Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	37
vom:	2021-04-06
Autor:	Andrea Tinti

An alle Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Reisebüros

Verwendung von Bargeld durch ausländische Touristen: Meldung für das Jahr 2020 innerhalb 12.04.2021

Bekanntlich¹ beträgt die gesetzliche **generelle Bargeldschwelle Euro 1.999,99**. Ab 1. Januar 2022 sinkt sie weiter auf **999,99 Euro**².

Für Ankäufe von Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern, im Gastgewerbe und bei Reiseagenturen gilt für **Touristen mit Wohnsitz im EU-Ausland und in Drittländern** die Bargeldschwelle³ von Euro **14.999,99**.⁴ Diese Schwelle gilt aufgrund der in diesem Rundschreiben beschriebenen **Ausnahmeregelung**⁵.

Für diese Geschäftsfälle⁶ die im Jahr 2020 mit ausländischen Touristen durchgeführt wurden, muss eine Meldung an die Agentur der Einnahmen gemacht werden. Einzelhändler⁷ und Reisebüros⁸ sind verpflichtet, hierfür ein eigenes Formular⁹ zu verwenden.

Die Frist für genannte Meldung für 2020 ist:

- der **12. April 2021**¹⁰, für Unternehmen mit monatlichen MwSt. - Abrechnung;
- der 20. April 2021, für alle anderen Steuerpflichtigen.

1 Betroffene Subjekte

Die Schwelle von Euro 14.999,99 für Bargeldbewegungen betrifft den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch¹¹

- Einzelhändler und gleichgestellte Steuerpflichtige, die von der Ausstellung der Rechnung befreit sind und daher in der Regel zur Ausstellung von Steuerquittungen oder Kassenbelegen verpflichtet sind, wie z.B. Detailhandel, Hotels und Restaurants, usw.¹²
- Tourismus- und Reiseagenturen, welche Tourismusleistungen wie Reisen, Urlaubsaufenthalte, „all-inclusive“-Angebote organisieren und damit verbundene

1 seit 1. Juli 2020, vgl. unser Rundschreiben Nr. 80/2020

2 Art. 18, Gesetzesdekret (DL) Nr. 124 vom 26. Oktober 2019

3 Seit 1.1.2019. vgl. Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 16/2012

4 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 75/2020, bzw. Art. 1, Absatz 245, Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018

5 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 28/2018

6 secondo quanto previsto dall'art. 3 comma 2-bis del DL 16/2012.

7 Art. 22 VPR 633/72

8 Art. 74-ter VPR 633/72

9 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 2,8,2013 Nr. 94908

10 der erste Arbeitstag nach dem 10. April 2021

11 Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 16 vom 02.03.2012

12 gemäß Art. 22 des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

Nebenleistungen erbringen¹³,
 an **natürliche Personen**, sprich private Kunden (also nicht an Unternehmen oder Freiberufler)

- die nicht italienische Staatsbürger und
- die nicht in Italien ansässig sind

wenn diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird.

Die Ausnahmeregelung gilt also nur für Bargeldumsätze mit Privatpersonen. Sie gilt nicht gegenüber MwSt. - Subjekten. Für diese bleibt weiterhin die generelle Bargeldschwelle aufrecht.

2 Auflagen für die Ausnahmeregelung

Inländische Einzelhändler, gleichgestellte Dienstleister, usw. müssen zur Anwendung der höheren Schwelle der Euro 14.999,99 folgende Auflagen erfüllen¹⁴:

- vor Anwendung der Erleichterung ist eine einmalige Mitteilung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen zu machen.¹⁵ In dieser Mitteilung wird erklärt, dass die Ausnahmeregelung für die höhere Bargeldschwelle in Anspruch genommen wird und die hierfür vorgesehenen Auflagen erfüllt werden¹⁶;
- es muss eine Kopie des Reisepasses des Kunden besorgen werden. Achtung: der Ausweis genügt nicht;
- der Tourist muss in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigen, nicht italienischer Staatsbürger zu sein und den Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebietes zu besitzen (siehe Anlage);
- spätestens innerhalb des folgenden Werktages, muss das kassierte Bargeld auf das gemeldete Bankkonto eingelegt werden¹⁷.

Dabei muss:

- die Kopie des Reisepasses,
- die unterschriebene eidesstattliche Erklärung des Touristen,
- eine Kopie des ausgestellten Kassenbelegs, der Steuerquittung oder der Rechnung
- sowie eine Kopie der Versandbestätigung der einmaligen Mitteilung bei der Bank abgeben werden.

3 Mitteilung an die Agentur der Einnahmen

Diese Geschäftsfälle müssen jährlich normalerweise innerhalb:

- 10. April bei monatlicher MwSt.- Abrechnung
- 20. April bei vierteljährlicher MwSt.- Abrechnung

der Agentur der Einnahmen übermittelt werden¹⁸.

Um fest zu stellen welche MwSt.- Abrechnungsformen angewandt wird ist auf das Jahr des Versands des Vordrucks abzustellen.

Es wird der **Abschnitt TU** - „Operazioni legate al turismo“ des Mehrzweckvordruckes¹⁹ ausgefüllt²⁰. Gemeldet werden müssen alle Bargeldbewegungen ab der geltenden generellen Bargeldschwelle bis zu Euro 14.999,99.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

¹³ gemäß Art. 74-ter des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

¹⁴ Art. 3, Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

¹⁵ derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Deroga+limitazione+uso+contante/Scheda+informativa+limitazione+uso+contante/?page=schedecomunicazioni>

¹⁶ Auflagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b), und Absatz 2-bis des Artikels 3, Absatz 1, des Dekrets Nr. 16 vom 2. März 2012, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 44 vom 26. April 2012 umgewandelt;

¹⁷ Siehe die Verordnungen der Agentur der Einnahmen Nr. 45160/2012 und Nr. 89780/2012

¹⁸ derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/archivio/archivioschedeadempimento/schede-adempimento-2017/comunicare-dati-2017-gen-giu/operazioni-rilevanti-fini-iva/modello-operazioni-iva>

¹⁹ „Comunicazione polivalente“

²⁰ gemäß Art. 21 del D.L. 78/2010 wie vom Art. 3, Abs. 2bis DL Nr. 16 vom 02.03.2012 vorgesehen

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler *Manfred Engel*

Anlage

- 1) Vorlage zur Eigenerklärung gemäß DPR n. 445/2000

Eigenerklärung

(gemäß Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012)

Der/die unterfertigte _____, geboren in _____
am . . . , wohnhaft in _____ (Staat),
_____(Stadt/Ort), _____ (Straße),

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 für eventuelle Falscherklärungen

ERKLÄRT

bewusst der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28/12/2000, im Sinne des Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012 und des Art. 47 des D.P.R. 445/2000 unter eigener Verantwortung

- **nicht italienischer** Staatsbürger zu sein
- den **Wohnsitz außerhalb** des italienischen Staatsgebietes zu haben

Datum _____

Unterschrift

Der/die Unterfertigte erklärt außerdem, dass er/sie im Sinne des Art. 13 D.Lgs. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 darüber informiert wurde, dass die in obiger Erklärung enthaltenen persönlichen Daten ausschließlich für den vom Gesetzesdekret Nr. 16 vom 2. März 2012 vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Unterschrift